

ZUR LEX MANCIANA

Es hat der wichtigen, Ende 1895 bei Henschir Mettich in Tunesien gefundenen Inschrift nicht an der wohlverdienten Beachtung gefehlt. Kurz nachdem Toutain sie der Pariser *Académie des Inscr. et B.-L.* vorgelegt hatte und meine in den Abhandlungen der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen (1897) veröffentlichte Bearbeitung der neuen Urkunde von den afrikanischen Domänen erschienen war, ist die Inschrift von zwei französischen Juristen, Cuq¹ und Beaudouin², behandelt worden, die, auf Toutains und meiner Lesung fussend, zwar nicht direct für die Herstellung des Textes, wohl aber für die Erklärung der lesbaren Partien mancherlei geleistet haben. Dasselbe gilt von O. Seecks Aufsatz: 'Die Pachtbestimmungen eines römischen Gutes in Afrika' (Zeitschr. f. Soc. u. Wirthschaftsgesch. 1898 p. 305—366), der allerdings, den Anspruch erhebt, nicht nur neue Interpretationen, sondern neue Lesungen oder vielmehr eine nahezu vollständige Lesung unserer Inschrift zu bieten — ein Anspruch, der mit der notorisch schlechten Erhaltung des Steines und der Resignation der früheren Bearbeiter in seltsamem Kontrast steht und, von vornherein wohl ziemlich allgemein mit starker Skepsis aufgenommen, sehr bald mit energischem Protest³

¹ Cuq: *Le colonat partiaire d'après l'inscr. d'H. Mettich.* 1897.

² Beaudouin: *Les grands domaines dans l'empire romain d'après des travaux récents (Extrait de la Nouvelle Revue hist. de droit français et étranger)* 1899; 351 Seiten. Diese gründliche, die bisher erschienenen Arbeiten über die römischen Grundherrschaften zusammenfassende Abhandlung ist die letzte grössere Schrift des verdienten Rechtshistorikers, der im vorigen Jahre der Wissenschaft durch frühzeitigen Tod entzogen wurde.

³ Siehe Cagnat in *C. R. de l'Académie* 1898 p. 681—682 und Toutain: *Nouv. Revue de droit franç. et étr.* 1899 p. 2 Anm. 1.

abgewiesen worden ist. Ich hatte auf einer im October und November vergangenen Jahres unternommenen afrikanischen Reise Gelegenheit, vor dem Original meine und Toutains Lesungen nachzuprüfen und habe es mich nicht verdrissen lassen — mehr um der Person als der Sache willen —, die Seeckschen Lesungen mit dem Original zu vergleichen: das Ergebniss nöthigt mich, dem abweisenden Urtheil, welches Cagnat über die neue 'Lesung' gefällt hat, beizutreten. Ich werde um so sorgfältiger im Folgenden anmerken, wo Seeck wirklich einen oder den anderen Buchstaben mehr gelesen hat. Ausserdem beansprucht, was nicht als Lesung gelten kann, als von berufener Seite vorgetragene Conjectur eingehende Beachtung; aber es begreift sich, dass auf trügerischen Grund gebaute Lesungen eben deshalb, weil ihr Verfasser sich selbst behindert hat, nicht geeignet sind, gute Conjecturen zu sein. Wenn Seeck in seiner Entgegnung auf Cagnats Kritik (Neue Jahrb. f. d. klass. Alterthum 1899 S. 295) die Hoffnung aussprechen konnte, dass eine Revision des Originals doch seine 'Lesungen' bestätigen werde, so ist die Erfüllung des Wunsches, der Stein möge revidirt werden, zugleich die Negation jener Hoffnung geworden, denn weder Toutain noch ich haben die Seeckschen Lesungen auf dem Stein wiederfinden können. Und Seeck wird doch wahrlich nicht bezweifeln, dass Toutain und ich, die wir beide den afrikanischen Steinen und ihren Eigenthümlichkeiten nicht als Neulinge gegenüberstehen, im Stande sind, die Inschrift von Henschir Mettich zu lesen. Wenn er behauptet, mit Hülfe seiner 'durch das Lesen ambrosianischer Palimpseste geschärften (?) Augen'¹ auf der Photographie so viel neues gelesen zu haben, so habe ich mitzutheilen, dass ich den Stein selbst wochenlang und bei bestem Lichte studirt, aber so gut wie nichts neues gefunden habe. Aber zum Glück ist die Entscheidung nicht auf Seecks und unsere Augen gestellt: die Photographie der Inschrift, welche Toutain mitgetheilt hat, ist so ausgezeichnet, dass sie das Original nahezu ersetzt. Wir werden ruhig abwarten können, ob man Seeck oder uns Recht giebt.

Toutain hat die Ergebnisse seiner Nachvergleichung und neuer Bemühungen um die interessante Urkunde in der *Nouvelle Revue hist. du droit franç. et étranger* 1899 veröffentlicht (*Nouvelles observations sur l'inscription d'Henchir Mettich*; 74 Seiten). Mit Vergnügen quittire ich dem französischen Collegen mehrere

¹ Neue Jahrb. f. d. klass. Altertum 1898 p. 628 f.

Berichtigungen meiner Publication, während ich andererseits diejenigen meiner Lesungen, welche er adoptirt hat, für um so gesicherter halte. Wenn schon unsere Nachvergleichung nicht viel neues ergeben hat, so dürfte der Stein, der übrigens bei dem Entgegenkommen der Direction des Bardomuseums in der denkbar besten Beleuchtung geprüft werden kann, sich weiteren Bemühungen selbst der geübtesten und schärfsten Augen versagen und für mich der Zeitpunkt gekommen sein, die Inschrift noch einmal zu behandeln und mitzuthemen, in welchen Punkten die eigenen *curae secundae* und fremde Bemühungen Text und Erklärung gefördert haben.

Ausser jenen oben genannten grösseren Arbeiten enthalten mehrere Besprechungen meiner Schrift werthvolle Bemerkungen. Ich nenne die Rezensionen von His (D. Litteraturzeitung 1898 p. 1171 f.), H. Erman (Centralblatt f. Rechtswiss. 1898) und H. Krüger (Ztschr. d. Savignystiftung 1899 p. 267 f.).

Zunächst wird anzugeben sein, was sich aus der Neuvergleichung des Steines für die Lesung und Herstellung der Inschrift ergeben hat. Nach Erledigung dieses vorwiegend epigraphischen Theils soll das, was seit meiner ersten Bearbeitung der Lex Manciana für die Interpretation der bereits früher richtig gelesenen Partien und für die Lösung der allgemeinen Probleme hinzugekommen ist, besprochen werden. Ich beziehe mich im Folgenden auf meine Ausgabe der Inschrift, setze sie daher in der Hand des Lesers voraus.

Zeile 1—5: Für Zeile 1 acceptirt Toutain in seinem Nachtrag meine Lesung [*pro salu*]TE; er meint sogar Reste der beiden vor TE stehenden Buchstaben (LV) zu erkennen. Ich habe auf dem Stein nur den unteren Teil von V erkennen können — der auch auf der Photographie sichtbar ist — und TE bestätigt gefunden. Man wird also [*pro sal*]VTE¹ schreiben dürfen. Seeck will (p. 310): [*ex auct*]O[ri]TATE lesen und folgert daraus, dass die übergeschriebenen Worte (Zeile 2^a): TOTIVSQVE DOMUS DIVINE nicht zu *ex auctoritate* passen, sie seien spätere Interpolation. Nun zeigen sie aber denselben Schriftcharakter wie die übrige Inschrift, also — so folgert Seeck — müsse die ganze Inschrift später als Trajan und etwa — da jene Formel nicht vor Septimius Severus vorkomme — aus dem Anfang des

¹ Mit einem Punkt sind solche Lettern bezeichnet, die nicht ganz erhalten, aber gesichert sind, wie hier V.

dritten Jahrhunderts sein. Diese Schlüsse sind von grosser Folgerichtigkeit, leider aber die Prämissen verkehrt, denn 1) wird die Lesart *ex auctoritate* von Toutain und mir, die wir das Original gelesen und wahrhaftig genau gelesen haben, verneint, und 2) dürfen wir daraus, dass auf einer Inschrift, die nach Trajan datirt ist, eine bisher fast nur aus späterer Zeit belegte Formel vorkommt, nicht folgern, die ganze Inschrift sei nicht das, wofür sie sich doch nun einmal gibt, ein Erlass aus der Zeit Trajans, sondern die späte Copie eines solchen Erlasses. Wir haben vielmehr zu lernen, dass der Zusatz *totiusque domus divinae* schon früher vereinzelt angewandt worden ist¹. Muss der Epigraphiker nicht dergleichen Anomalien, die uns Regeln, welche wir construirten, umstossen, häufiger in Kauf nehmen? Mit der von Seeck vorgebrachten 'Bestätigung' seiner Hypothese steht es nicht besser: der deutsche Name *Odilo* in der Subscription der Inschrift soll nicht wohl vor Marc Aurels Barbarenansiedlungen vorkommen können (p. 317)! Und dann: wie könnte in einer im 3. Jahrhundert — so meint Seeck — angefertigten Copie einer Urkunde aus der Zeit Trajans ein Hinweis auf eben diese Copie fehlen, wie wir ihn doch in der *Ara legis Hadrianae*, deren Präscriptiou so frappante Aehnlichkeit mit der unserer Inschrift zeigt, haben? Ein Hinweis auf das Original des procuratorischen Erlasses ist nun aber mit aller denkbaren Deutlichkeit gegeben — aber er bezeichnet den Erlass der beiden Procuratoren als gegeben '*ad exemplum legis Mancianae*', nicht als Auszug aus einer Verordnung der trajanischen Zeit. Doch genug: es bleibt dabei, dass *pro salute* zu lesen und die Inschrift in die Zeit des Kaisers zu setzen ist, der in der einleitenden Formel genannt ist.

Zeile 2. Auf dem Stein sieht man: . . V ζ //NI/ . . . CAES TRAIANI und dahinter undeutliche Buchstaben, die wohl nicht AVG[*usti*], sondern — wie Vaglieri² vorschlägt — PRIN[cipis] zu deuten sind. Der Stein schien sowohl Toutain (p. 2) wie mir diesen Vorschlag zu bestätigen. Gewiss würde *Augusti optimi* besser der für Trajan herkömmlichen Titulatur entsprechen,

¹ Vgl. Cagnat, *Cours d'épigraphie*³ p. 167. Eine Zusammenstellung des epigraphischen Materials für jene Formel gab Mowat im *Bulletin épigraphique* 1885 und 1886. *Bulletin ép.* 1885 p. 223 findet man eine Inschrift aus dem ersten Jahrhundert, in der *pro salute domus divinae* vorkommt.

² *Bullettino dell' Ist. di Diritto rom.* 1897 p. 187, wo Scialoja die Inschrift mit Bemerkungen Vaglieris mittheilt.

aber AVG geht voraus, und was *principis* angeht, so enthält der Kaisername schon eine Anomalie: der sonst nie fehlende erste Name Trajans: *Nerva* ist fortgelassen. Dergleichen Fehler dürfen uns in einer Inschrift, die von Fehlern wimmelt, nicht auffallen. Zeile 2 dürfte also so zu schreiben sein: [a]VG · N · IM[p.] CAES. TRAIANI. PRIN[cipis].

Zeile 3. Statt [op]TIMI mag man mit Seeck [o]PTIMI schreiben, da die unteren Partien der Buchstaben P und T allerdings noch vorhanden sind und über die Lesung *optimi* gar kein Zweifel besteht. Die Zeile ist also zu lesen: [o]PTIMI GERMANICI PA[r]THICI DATA A LICINIO. — Der Stein ist Zeile 1—4 in der Mitte durch einen Bruch beschädigt. Diese Beschädigung war schon vor Anbringung der Inschrift vorhanden, denn es fehlen keine Buchstaben oder weniger, als in der Bruchfläche Raum gehabt hätten, wenn sie jemals beschrieben gewesen wäre. Zeile 2 steht IM[p.]²CAES (der horizontale Strich bezeichnet die Bruchlinie, die Ziffer die Zahl der Buchstaben, für die Raum gewesen wäre), Zeile 2^a: TOTIVSQV[e]²DOMVS, Zeile 3: PA[r]¹THICI, Zeile 4: AVG¹LIB. Dieselbe Thatsache lässt sich an mehreren anderen Stellen feststellen: sie zeigt, dass die Colonen einen alten Steinblock benutzt haben; beschädigt und schlecht behauen, war er ein ihres Geschreibsels würdiges Material.

Zeile 5. Toutain hält an seiner Lesung [ul]TRA fest. Vor TRA ist eine schräge, von links unten nach rechts oben laufende Hasta erhalten; sie passt besser zu einem N als zu L. Entscheidend ist der Zusammenhang: ich habe Lex Manciana S. 49 gezeigt, dass es sich nur um innerhalb (*intra*) des Fundus gelegene Parzellen gehandelt haben kann. Man wird also [i]NTRA schreiben dürfen.

Zeile 6. ID EST braucht nicht punktirt zu werden. Meiner Lesung MAPPALIASIGALIS ist Toutains MAPPALIA-SIGA-EIS vorzuziehen, denn die adjectivische Bezeichnung kommt sonst nicht, wohl aber der Fehler *Mappalia* statt *Mappaliae* (meist -e geschrieben) vor (I 20) und der Dativ *eis* passt in den Satz: er gehört zu *permittitur*. Hinter *Mappalia* ist also nur *habitabunt* (s. IV 23; 33) ausgefallen. Auch in der Schreibung des Namens des Gutes muss ich Toutain Recht geben: der Genetiv *Mappali(a)e* zeigt, dass man noch die beiden Bestandtheile des Wortes unterschied; wir werden also den Namen *Mappalia Siga* schreiben müssen.

Zeile 7. Am Anfang der Zeile steht in der That CISIVA. Es ist also *su*[*b*|*cisiva* oder . . . *cesiva* — ich glaube CESIVA zu lesen — zu schreiben.

Zeile 8. Vor *ita ut* ist der Stein zerstört; es fehlen etwa drei Buchstaben, aber H. Krügers Vermuthung, es möchte *sed* einzuschieben sein, ist kaum annehmbar. Seine Begründung lautet: 'Daraus ergäbe sich, dass die Lex Manciana selbst, nach deren Muster die *lex saltus* nur abgefasst ist, den beschriebenen *usus proprius* der Colonen noch nicht kannte, dass nach ihr der Occupant in dasselbe Pachtverhältniss eintrat wie der gewöhnliche Colone'. Aber der *usus proprius* stammt als alterthümliche Bezeichnung des erblichen Nutzungsrechtes sicher aus der Lex Manciana.

Zeile 9. Ein Absatz, wie er durch den freien Raum zwischen AT und EX bezeichnet ist, findet sich sonst nicht wieder; er ist hier insofern am Platze, als der mit *ex fructibus* beginnende Satz die Ausführung der im Vorhergehenden gegebenen allgemeinen Bestimmung ist: er handelt von den Quoten der Früchte, die auf den *subsiciva* geerntet sein werden.

Zeile 11 steht CONDECIONE, nicht CONDICIONE auf dem Stein.

Zeile 12. Toutain acceptirt meine Lesung: *quot ad area(m) deportare*. Seecks Conjectur: *quota dare ad (villam de)portare* widerlegt sich durch Beseitigung des durch *terere* gesicherten Begriffes *ad aream*.

Statt QVOT liest Vaglieri QVOS, was auch grammatisch besser passt. Man wird also QVOS zu schreiben haben.

Zeile 13. Toutain hält an seiner Lesung: *reddant* fest und glaubt RE[*dd*]ANT lesen zu können; der erste Buchstabe sei eher ein R als ein D und die Lücke biete Raum für *dd*, nicht für drei Buchstaben, wie ich sie bei meiner Lesart: DE[*fer*]ANT ergänze. Seeck liest DEFERANT und stellt fest, dass die beiden letzten Buchstaben NT durch Ligatur verbunden sind, was auch Z. 19 (= 20) derselben Seite der Fall sei (*habebunt*). Da zwar nicht I 20 — s. unten —, aber doch wohl IV 40 (N in [*t*]antam) eine Ligatur vorkommt und die Lesung . . . RAN vollkommen zu den Buchstabenresten passt, wird man DE[*fe*]RAN der epigraphisch vielleicht möglichen, aber sachlich nicht wohl zulässigen Lesung RE[*dd*]ANT vorziehen dürfen. Der von Toutain gegen die Lesung DE[*fer*]ANT erhobene Einwand (s. oben) er-

Jedigt sich durch die neue Lesung, welche nur zwei Buchstaben ergänzt.

Zeile 14. Es genügt, dass die Herstellung *vilicisve eius* f. feststeht; ob man nun VILICIS[ve ei]VS F oder VILICISVE [e]IVS F (Seeck) schreibt, macht nichts aus.

Zeile 15. Seeck glaubt statt IN ASSEM . . . ICAS, wie ich las, IN ASSEM PAR[tes] COLICAS (= *col(on)icas*) lesen zu können. Auf dem Stein habe ich L vor ICAS lesen können und O als möglich befunden. Da ausser *colonicas* nur noch *dominicas* in Frage kam, vor ICAS aber kein N stand und hinter ASSEM und vor LICAS kein Raum für *partes colon*, wohl aber für *partes co* ist, so muss Seecks Lesung acceptirt werden, wenn man auch gut thun wird, nicht mit Seeck PAR[tes] COLICAS, sondern PA[rtes co]LICAS zu schreiben.

Zeile 16. Am Anfang der Zeile habe ich AS zu lesen geglaubt; die schräge Haste des A ist deutlich. Seecks Herstellung *atur*[o]s kann also nicht angenommen werden. Hinter *renuntiaverint* ist die Oberfläche des Steins zerstört. Sichtbar ist nur TAFE und dahinter drei Hasten, also wohl TABELIS. Ausserdem ist vor CAVEA ein S und davor ein E oder F erhalten. Seecks Vermuthung [sine] F(*raude*) S(*ua*) trifft vielleicht das Richtige. Unbedingt abzuweisen ist aber seine Behauptung, dass die Herstellung [o]B[*signat*]IS S[i]NE durch Buchstabenreste bestätigt werde. Was Seeck hier und an den anderen von ihm neu 'gelesenen' Stellen für Buchstaben nimmt, sind jede beliebige, das heisst keine sichere Deutung zulassende, oft als Reste von Buchstaben, oft als Producte der Verwitterung aufzufassende Striche und Schrammen. Müssen wir nicht, wo selbst deutlich sichtbare, aber undeutlich geschriebene Buchstaben — wie in den Zeilen 18 und 19 der vierten Seite — ein Rätsel bieten, darauf verzichten, solch vage Striche deuten zu wollen? Lieber eine Conjectur, die dem Raum und dem Zusammenhang Rechnung trägt, aber sich um diese epigraphischen Irrlichter nicht kümmert, als eine 'Lesung' mit Hülfe solcher für jeden Unbefangenen unlesbaren trügerischen Reste! Als Conjectur verdient Seecks Herstellung volles Lob, als 'Lesung' kann sie nicht gelten. Man wird also so zu schreiben haben: TABELIS [obsignatis sine] F. S. CAVEA|NT. — Vor DEBENT (Z. 17) habe ich auf dem Stein noch E gelesen, wodurch die ohnehin schon sichere Herstellung *prestare* bestätigt wird. Dagegen kann ich Seecks Lesung QVAS

EX H L nicht als solche acceptiren, wenn sie auch als Conjectur (*qu[as] ex h(ac) l(ege) prestar]e debent* statt meiner Herstellung [*quas prestar]e debent*) annehmbar sein möchte, wenn nicht die Einsetzung solcher Begriffe, die nicht nothwendig in der zerstörten Partie gestanden haben müssen, überflüssig wäre.

Zeile 19. Statt QVI [i]N F. ist besser QV[i i]N F zu schreiben, da die beiden I zerstört sind.

Zeile 20. Toutain möchte statt VILLAS: VILLAM lesen; dem steht aber *dominicas* (Z. 21) im Wege. Es bleibt also bei VILLAS. Seeck behauptet, dass NT in *habebunt* mit Ligatur geschrieben sei; das ist nicht der Fall: T ist ebenso wie E am Schluss der nächsten Zeile (*vilicisv[e]*) zerstört.

Zeile 23. Statt CVIVSQVE ist CV[i]VSQVE zu schreiben.

Zeile 27. Am Anfang der Zeile ist wohl noch ... TAM, aber nicht, wie Seeck will, ARTAM zu lesen. Ob *quintam* oder *quartam* da stand, ist also unsicher. Allerdings hatte ich vor dem Stein den Eindruck, dass schwache Reste für *quartam* sprächen, aber man wird doch lieber [*ar*]tam als ARTAM schreiben.

Zeile 28. Statt [ei co]ACTI gibt Seeck [e]I COACTI; ich habe vor ACTI auf dem Stein nichts erkennen können. Die Ergänzung ist natürlich klar, aber man sieht, wie leicht Seeck eine Herstellung mit einer Lesung verwechselt.

Zeile 29 ist [is] MELLARIS zu schreiben, denn M ist völlig sicher, aber nur zum Theil erhalten. Seecks Herstellung *alve[ol]s* beruht auf einem kleinen Versehen: das Adjectiv zu *mel* heisst *mellarius*, nicht *mellaris*.

Zeile 30. Auf dem Stein steht einfach LVRO, nicht LVRIO, wie ich zuerst schrieb.

2. Seite.

Zeile 3. Nicht FACT[*a erit*], wie ich zuerst las, sondern FV[*erit*] ist zu lesen. Da hinter FV[*erit*] noch Raum für etwa 9 Buchstaben ist, wird man an FV[*it fuerit*] denken können. Der Buchstabe hinter FV ist zwar zum Theil erhalten, kann aber ebenso gut I wie E sein. Man vergleiche dieselbe cumulative Ausdrucksweise in IV 11; 12; 13. Seeck setzt vor *dominis* (Z. 4) ein *aut* ein. Es heisst I 9 und IV 24 *dominis aut conductoribus* .. und II 9 *quo fraus aut dominis aut conductoribus . . fiat*: das Supplement ist also wohl statthaft, aber nicht sicher.

Zeile 5. Hinter ASSEM will Seeck noch SEXTAR[*ios*] erkennen können, obwohl hier die Oberfläche des Steins nicht etwa nur verwittert, sondern vollständig zerstört ist, wie jedermann auf der Photographie sehen kann.

Zeile 6. Hinter *examina* kann getrost APES geschrieben werden, denn von den drei letzten Lettern sind Theile erhalten und durch Zeile 11 ist das Wort völlig gesichert. Ebenso sicher ist, dass hinter *apes: vasa* gestanden hat, aber man begreift nicht, wie Seeck [v]ASA lesen will, wo doch nicht der geringste Rest erhalten ist.

Zeile 8. Von dem M. hinter AGRV ist nichts zu sehen, aber Seeck schreibt trotzdem ACRVM ohne das M auch nur als schlecht lesbar zu bezeichnen.

Zeile 10—13. A . . . | . . IS (Z. 10—11) wird wegen Zeile 6 zu A[lw|e]IS ergänzt werden müssen. Da das E vor IS vorhanden, wenn auch undeutlich ist, kann man A[lw|E]IS schreiben. Das Ende der Zeile 11 ist zerstört — es fehlen etwa drei Lettern —: Seeck durfte also nicht IN|ERVNT schreiben. Ich dachte zuerst an IN[tul]ERVNT, aber *erunt* in Z. 13 nöthigt doch wohl *examina, apes* etc. als Nominative aufzufassen: dann muss *qui* (Z. 11) auf *alveis* bezogen, hier *alveis* zu *alvei* emendirt und hinter *qui in: EO F(undo)* ergänzt werden. In Z. 12 ist hinter *conductoribus: V . . . CORVMVE* erkennbar, also V[*ili*]CORVMVE herzustellen, wie bereits Toutain in seiner Ausgabe gethan hat. Da *alvei, examina . . qui in [eo f.] erunt* vorausgeht und am Schluss des Satzes *erunt* steht, so ist offenbar *conductoribus in conductorum* zu emendiren, wie Seeck bereits gethan hat. Derselbe hat richtig erkannt, dass hinter ASSEM (Z. 12) und vor F(undo) ERVNT (Z. 13): *eius* zu ergänzen und [*eius*] f(undi) vor *in assem* zu stellen ist. Das ergibt folgende durch leichte Aenderungen der Ueberlieferung und m. E. sichere Ergänzungen erreichbare Herstellung: *Si quis . . . transtulerit, quo fraus . . fiat . . a[lw]ei, apes* etc. . . . *qui in [eo f.]erunt conductorum vilicorumve [eius] f(undi) in assem erunt*. So hat Seeck den Satz hergestellt und so wird er unbedingt künftig zu lesen sein, nur dass die Aenderung *quae* statt *qui* in Zeile 11 überflüssig war, da *qui* zu *alvei* gehört, und dass hinter *qui in* (Z. 11) zu ergänzen ist [*eo f(undo)*]. Aber diese nothwendige Ergänzung ergibt, dass nicht nur die auf den *ager octonarius* aus der Villa Magna übertragenen, sondern alle im Bereich des *ager octonarius* befind-

lieben *alvei, examina* etc. den *conductores* anheimfallen sollen — natürlich, denn eine Scheidung der unrechtmässig auf den *ager octonarius* überführten von den zu ihm gehörigen Sachen war unmöglich und die Confiscation der ganzen Masse eine gerechte Strafe für den Dolus der Colonen. Durch die von Seeck gegebene richtige Erklärung des *in assem [eius] f(undi) erunt* ergibt sich, dass der § 4 nicht, wie ich zuerst glaubte, am Ende von Zeile 12, sondern hinter F·ERVNT (Z. 13) beginnt.

Zeile 13—17 (§ 4). In Z. 13 ist hinter ARID//E nichts zu erkennen als ARBO . . . und vor EXTRA: . . VE also [q]ue. Toutain will hinter ARBO . . . noch Reste eines V erkennen, was *arborum* geben würde. Da ich dies angebliche V nicht bestätigen kann und *arborum* keinen Sinn giebt, wage ich nicht mehr als ARBO . . VE zu geben. Anders Seeck. Er liest ARBORES CA·R[i]OSAS¹ QVE. Die angebliche 'Lesung' kann vielleicht als Conjectur angenommen werden, denn die Bäume, welche hier neben den Feigen genannt werden, werden doch wohl wie diese alt gewesen sein. Man kann auch an *arbo[resve aliae q]ue* denken. Meine erste Herstellung *ficus aride arbo[res q]ue* — wobei *ficus* als Genitiv zu *aridae arbores* aufgefasst war — berücksichtigte nicht, dass hinter ARBO . . . und vor . . VE Raum für mehr als drei Buchstaben ist.

In Zeile 14 ist vor der zerstörten Partie POMARIV (also *pomariu[m]*) und hinter derselben VILLAM lesbar. Ausserdem sieht man vor VILLAM noch IΛΛ, was auf [ex]TRA, [in]tra oder [ul]tra führt. Seecks Lesung [ci]RCVM ist sachlich schlecht und deshalb falsch, weil vor M — wie man sonst statt RA lesen könnte — eine senkrechte Hasta, nicht ein V steht. Die Entscheidung zwischen *intra* und *extra* — *ultra* ist sachlich unmöglich — ist nicht schwer: offenbar verlangt *extra pomarium* ein nachfolgendes *intra villam ipsam*.

In Zeile 15 ist zu Anfang doch wohl SIT (nicht . . |CIT) zu lesen, da hinter IPS der Z. 14 nur Raum für *am* (also *ips[am]*) ist. *Ut non amplius . . . at* muss den Begriff *qua pomarium extra villam ipsam sit* noch näher bestimmt haben. Hinter *amplius* las Toutain ein Q, Seeck NOVENIS, aber N ist unmöglich, da die erste Hasta von der zweiten getrennt ist, und Q

¹ So in der Antwort auf Cagnats Kritik (N. Jahrb. f. d. klass. Altertum 1899 p. 296); zuerst gab Seeck: [c]O[r]ROSAS.

nicht minder, da es auf dieser sehr gut geschriebenen Seite Δ (nicht wie I 5 Λ) geschrieben wird. Man kann offenbar nur IV lesen, und könnte an *non amplius iu[geris tot]* denken. Hinter der zerstörten Partie ist: IIAT zu erkennen, also der von *ut* abhängige Conjunktiv eines Verbums herzustellen. Toutain gab [pe]-RCIPIAT, Seeck schreibt N[o]N FIAT. Ich habe zwei Vorschläge: 1) *ut non amplius iu[geris tot pa]teat* 2) *ut non amplius iu[sta vindemia] fiat*. Man wird zugeben, dass besonders letzterer Satz aufs beste zu dem Begriff *ficus aridae* passt. Auf Seecks 'Lesung' NOVENIS Q(uod) D(olo) M(alo) N(o)N FIAT gehe ich nicht ein: das ist alles reine Phantasie.

Zeile 16 steht am Anfang nicht IS sondern VS. Das giebt COL[on]VS. Hinter ARBITRIO SVO steht für jeden Unbefangenen deutlich genug: CO. Da *colonus arbitrio suo* vorausgeht und *conductori vilicisve eius fundi* folgt, muss dazwischen das zu leistende Fruchtquantum bezeichnet gewesen sein (vgl. II 22, 27; III 7): es ist also wohl CO[actorum fructuum] herzustellen. Man vergleiche *Ara legis Hadr.* III 9: . . . *captorum fructuum nulla pars . . . exigetur*. Am Ende der zerstörten Partie glaubte ich auf dem Stein — wie schon früher auf der Photographie — ein M zu erkennen. Es würde zu [fructuu]M passen.

In Zeile 17 ist hinter EIVS F(undi) nur PART erkennbar, also *part[em tantam d. d.]* herzustellen. Die Quote muss, da es sich um alte, also schlecht tragende Bäume handelt, niedrig bemessen gewesen sein. Die Frage, ob nicht bei alten Bäumen ein niedrigerer Pachtzins zu gewähren sei, wird L. 15 § 5 D. 19, 2 gestreift, aber verneint (*novam rem desideras ut propter vetustatem vinearum remissio tibi detur*). Auf der Villa Magna könnte eine mildere Praxis geherrscht haben. Seeck ist zu ganz seltsamen Herstellungen gekommen. Er schreibt Zeile 15: . . . *ut non amplius novenis q(uod) d(olo) m(alo) n(o)n fiat col[on]is arbitrio suo cedere burere [liceat]*. [Te]rtias con[ducto]ri vilicisve eius f(fundi) part[e]s de [po]m[is] d(are) d(e)ebunt. Aber man wird doch wohl diesen *arbores cariosae*, die als Schlagholz verwendet werden dürfen, von deren Früchten aber doch ein Drittel abzugeben ist, ungläubig gegenüberstehen müssen. Ja, wenn es noch ein Zwölftel wäre, aber nach Seeck steht [te]rtias da — dann freilich!

Zeile 18. Dass Toutains und meine Lesung, ANTE . . . richtig ist, zeigt das nachfolgende: *si quod fictum postea factum erit*. Seeck liest demungeachtet QVE AD VIAS [sunt]. Die

Photographie zeigt jedermann, dass so nur lesen kann, wer sich nicht um das auf dem Stein stehende, sondern um seine Ideen bemüht. Hinter ANTE scheint mir noch HA sichtbar zu sein; auch ohne diese Buchstaben anzuerkennen, wird man *ante hanc legem*¹ ergänzen, denn der *terminus ante quem* kann offenbar nur der procuratorische Erlass sein. Dazu passt denn auch, dass von diesen Bäumen *e consuetudine* ('wie bisher üblich') Quoten geleistet werden sollen. Zu vergleichen ist I 23: *ex consuetudine (legis) Manciane . . prestare debent*. Toutains Vorschlag CONSVETVDINEM in *consuetudine M(anciana)* aufzulösen, ist trotz jener Parallelstelle nicht ansprechend; man wird eher *iuxta* ergänzen oder, wenn *ex* ergänzt wird, *consuetudine* emendiren.

In der Mitte der zerstörten Partie ist noch ein M lesbar, welches zu *ante hanc lege M* passen würde. Dann folgen mehrere Buchstaben, für die man auch wohl noch eine Deutung finden wird. Seeck schreibt *medi[et]atis fructuum consuetudinem . . prestare debeant*. Schon die gewaltsame Umstellung des doch, wie überall, so auch hier zu *conductori* gehörigen *fructu(u)m* genügt, um die Willkür dieser 'Lesung' bloss zu stellen. Und dazu das gekünstelte *medietas fructuum!*

Zeile 20. Am Anfang ist DEBEAT nicht [d]EBEAT zu schreiben; das D ist klein, aber deutlich. Z. 24. P. D. ist wohl nicht, wie ich zuerst meinte, in *p(artes) d(ebebit)*, sondern in *p(raestare) d(ebebit)* aufzulösen, denn so oder *d.d.* lautet überall die Prästationsformel; das Object der Leistung ist mit *fructum* in Zeile 21 bereits bezeichnet.

Zeile 27. Statt des auf dem Stein stehenden FVERIT ist nicht *severit* (Seeck), wie da stehen müsste, sondern *seruerit*, wie auch Z. 22 steht, zu emendiren. Der Schreiber hat eben *sero*, *serui* mit *sero*, *sevi* verwechselt, was man dem Sohne des Germanen Odilo nicht zu sehr verübeln darf, denn dergleichen passirt auch heute noch Söhnen Germaniens.

3. Seite.

Zeile 9 steht allerdings, wie Vaglieri zuerst gesehen, *CONDICIONE* statt *condicione*.

Zeile 12. Hinter D. D ist auf dem Stein ein Q und vor der Bruchstelle GR kenntlich. Das führt doch wohl auf *Q[ui a]-GR[i]*. Toutain meint, dass für meine Ergänzung *[qui agri herbis*

¹ Vgl. Lex Ursonensis (Bruns⁶ p. 140) 134: *post h(anc) l(egem)*.

consiti] in *f(undo)* erunt kein Raum sei, aber man muss die Lücke in Betracht ziehen¹. Seecks Lesung QVI EX ARENIS VBI ISTAE ist ein Product der Phantasie. Vor IN *F(undo)* stand nie und nimmer ISTAE; man erkennt einige senkrechte Hasten, und [con] SITI schien mir auch vor dem Stein recht wahrscheinlich.

Zeile 14 habe ich auf dem Stein gelesen ERVNT VE EXT[ra] . . S AGROS. Auch auf der Photographie ist die Lesung zu erkennen. Ganz ähnlich hat Toutain gelesen — ohne jedoch die Herstellung zu finden, — wie das von ihm mitgetheilte Facsimile der Stelle zeigt, welches völlig zu meiner Lesung passt. . . S AGROS ist natürlich zu [eo]s *agros* zu ergänzen. Seecks Lesung: *erunt postea fecerit 'agros* passt weder in den Raum noch zu den Buchstabenresten — gar nicht zu reden von ihrer sachlichen Unmöglichkeit; man lese nur: *qui ex arenis, ubi istae in fundo . . sunt postea fecerit agros qui vicias habent . .*

Zeile 16. Am Anfang steht VVS, nicht VS. Hinter VILICISV[e] steht nicht . . . NTVR, also [debe]ntur, sondern eher . . . IVSDD, also [e]ius d. d. Seeck liest [p(artem)] VI (= *sextam*) D(are) D(ebebit), wo doch die Ziffer der Fruchtquote stets in Buchstaben geschrieben wird. Man wird ruhig VILICIS V[e e]IVS D. D schreiben dürfen. *conductori(bus) vilicisve eius* — ohne *fundi* — steht auch II 19; 24; III 1.

¹ Toutain führt in seiner Recension meiner Ausgabe (*Revue Crit.* 1898 p. 29) meine Herstellung dieses Satzes als Beispiel einer willkürlichen Ergänzung an. Ich will das Urtheil über die Zulässigkeit dieser und anderer Herstellungen ruhig den Fachgenossen überlassen, nur hätte sich Toutain den Vorwurf eines '*défaut de méthode*' schenken sollen. Ich glaube philologisch genug geschult zu sein, um zu wissen, dass eine Ergänzung meist eine Vermuthung ist, und nur wenn ich meine Herstellung jenes Satzes für mehr als sehr wahrscheinlich ausgegeben hätte, hätte Toutain Grund zu seinen lehrhaften Anmerkungen gehabt. Etwas seltsam nimmt sich folgender Passus aus: '*M. Schulten ne sait pas se résigner à ne point lire une ligne à demi-effacée, il veut restituer; il restitue par hypothèse et il commente ensuite cette restitution.*' Wenn mir Toutain daraus ein Lob statt eines Vorwurfes gemacht hätte, fände ich es verständlicher, denn muss man nicht herzustellen versuchen? Muss man nicht die Ergänzungen discutiren, um sie auf ihre Richtigkeit zu prüfen? Toutain muss einen schlechten Moment gehabt haben, als er diese Naivetät hinschrieb. In sehr energischer Weise quittirt soeben Cuq ihm ähnliche, diesmal an die Adresse der Juristen gerichtete methodische Belehrungen ('*sur une nouvelle méthode d'interprétation*' in *Nouvelle Revue de droit* etc. 1899 Nov. — Déc.).

Ueberblicken wir den ganzen § 10, so kann es sich nur um eine besondere Kategorie von *agri*, nicht etwa um alles Ackerland handeln, da von anderen Ackerländereien bereits früher (I 24 f.) die Rede war. Es muss also vor . . *in f(undo) Ville Magnae* etc. irgend eine nähere Bestimmung der *agri* gestanden haben. Ich schlug wegen *est[ra eo]s agros qui vicias habent* für jene Lücke vor: *qui agri herbis consiti*. Jetzt kommt die Lesung [a]GR[i] hinzu. *Extra* in Zeile 14 hat offenbar den Werth von *praeter*, denn ein topographisches Element wie das *pomarium* in II 13 f. können die Wickenfelder nicht wohl gebildet haben. Da nicht *partes fructuum*, sondern *fructus debentur* gesagt wird, steht fest, dass der Ertrag jener *agri* ganz den Generalpächtern anheimfiel. Der folgende Satz enthält die Bestimmung, dass für das auf der Villa Magna weidende Vieh ein Hutgelt zu entrichten ist. Die beiden Bestimmungen ergänzen sich: die Viehweide und das zugehörige mit Futterkraut bestellte Land — mit Ausnahme der Wickenfelder — standen in der Regie des Generalpächters. Das mit Wicken bestellte Land war wohl deshalb freigegeben, um dem Vieh der Colonen Futter zu liefern: Wicken galten als gutes Futterkraut (vgl. Columella II 7: *item pabulorum optima sunt medica et foenum graecum nec minus vicia*; ebenso II 11; Plinius *N. H.* XVIII § 137: *vicia . . aequae namque fert depasta*).

Zeile 18. Ich habe auf dem Stein PASCENTVR gelesen. Auch die Photographie scheint mir das P zu zeigen. Zudem wird Niemand bestreiten, dass diese Lesart besser zu dem Inhalt des vorhergehenden § passt als *nascentur*, welches Toutain auch jetzt noch für möglich hält. Und wo wäre je von einem für Vermehrung des Viehbestandes zu leistenden Kopfgeld die Rede, während die *scriptura* ein wohlbekannter Begriff ist?

Zeile 19. Seecks Emendation *aera quaternis* (für *aera quattus*) ist unnöthig, da es genügt *quattus* in *quattuor* zu corrigiren; *quattus* steht auch *CIL* IV 1679.

Zeile 20. Seeck schreibt DEBEBVNT, aber das V kann unmöglich gelesen werden, da der Stein hinter DEBEB zerstört ist. Vor T mag man statt eines I, wie ich zuerst las, ein N lesen und DEBEB[u]NT schreiben.

Zeile 22. INMATVRVM, nicht IMMATVRVM, wie ich zuerst gab, steht auf dem Stein.

Zeile 23. Ich halte an der Lesung CONBVSERIT (=

combusserit) fest; Toutain will CONTVSERIT — aber warum ohne Noth den Schnitzer *contuserit* für *contuderit* annehmen? Auch *concus(s)erit* passt nicht, da abschütteln *excutere* heisst (L. 13 D. 7, 4). Hinter diesem Wort steht JT. Das ist wohl nicht *et* oder *it*, sondern DE zu lesen. Man vergleiche das *d* in *detrimentum* (Z. 24). Seecks VT ist unmöglich — der erste Buchstabe hat nur eine gekrümmte Hasta — und wohl nur 'gelesen' worden, weil Seeck *ut sequiores ex eo fiant* herstellt. Am Ende der Zeile steht also nicht N SEQVEA, wie ich schrieb, sondern DESEQVER und Toutains Lesung DESEQVER[*it*] = *desequerit* muss unbedingt acceptirt werden.

Zeile 24. Da DESEQVER vorausgeht, muss die folgende Zeile mit IT beginnen. Dazu passen denn auch die beiden Hasten am Anfang der Zeile. Auf sie folgt eine nach links gebogene Hasta, dann eine grade, dann QV. Toutain liest DESEQVERIT SEQV[er]IT und vergleicht *deposuit*, *posuerit* in IV 11. Noch besser hätte er das vorausgehende *caeciderit exciderit* (Z. 22) verglichen, wo ebenfalls Simplex und Compositum nebeneinander gesetzt sind. Die Lesung ist also bestechend, aber — es bleiben noch die Buchstaben zwischen SEQV[er]IT und DETRIMENTVM, für die Toutain keine Deutung hat. Ich glaube dagegen eine solche gefunden zu haben und lese: *desequerIT SEQV [bi]ENII DETRIMENTVM* = *desequer|it sequ(entis) bien(n)ii detrimentum*, (*praestare debebit*). Die Photographie zeigt, dass diese Lesung vollkommen zu den Schriftzeichen des Steins passt. Ich habe auch den oberen Theil des B von *bienii* gelesen. An der Abkürzung *sequ(entis)* wird Niemand Anstoss nehmen: man vergleiche II 20 *fic(cti)*; *bienium* mit einem *n* findet sich auch IV 21. Es ist nun zu zeigen, dass die neue Lesung auch sachlich gerechtfertigt ist. Dieser Nachweis erfordert eine Betrachtung der ganzen von der Entwendung der Früchte und der darauf gesetzten Busse handelnden Partie, die offenbar mit IV 2 (*tantum praestare debebit*) endet. Um den so arg zerstörten Nachsatz (III 24—IV 2) herzustellen, ist von dem vollständig erhaltenen Vordersatz (III 20—23/24) auszugehen und festzustellen, um welches Delict es sich in ihm handelt. Kennen wir das Delict, so kennen wir zwar noch nicht die aus ihm nach der *lex Manciana* hervorgehende Leistung — denn die *lex Manciana* braucht sich als Spezialgesetz nicht streng an die gewöhnlichen Normen zu halten; wozu wäre sie sonst gegeben? — aber wir haben doch Anhaltspunkte, denn ein Spezialgesetz kann nicht diametral von den Normen des

ordentlichen Rechts Verschiedenes bestimmt haben. Der Vorderatz lautet so: *Si quis ex fundo Ville Magne sive Mappalie Sige fructus stantem pendentem, maturum immaturum caec[ide]rit exciderit, exportaverit deportaverit combuserit desecerit . . .* Es handelt sich um *fructus stantes* und *pendentes*¹, also sowohl um Halm- als um Baumfrüchte, wie denn ja auch beide Kategorien vorher erwähnt worden sind. Es soll keinen Unterschied machen, ob diese Früchte reif oder unreif sind. Die zugehörigen Verben bezeichnen meist unzweifelhaft das Delict des *furtum*, hier des Felddiebstahls: so sicher *exportare*, *deportare*². *Caedere*, *excidere* könnte man ebenso wie *desecare* auch auf das Delict des *damnum iniuria datum* oder *arborum furtim caesarum* beziehen, denn *caedere* ist das für letzteres Delict technische Verbum (vgl. tit. Dig. 37, 7: *arborum furtim caesarum*) und *arbores excidere* steht in derselben Bedeutung L. 25 § 4 D. 19, 2. Aber *caedere* ist andererseits auch der vom Mähen und Schneiden der Halmfrüchte, des Grases, Rohres usw. und dem Abholzen der *silva caedua* gebrauchte Ausdruck und *excidere* bezeichnet ebensogut das zum Fruchterwerb gehörige Schlagen der *silva caedua*, als das unrechtmässige Abhauen oder Verstümmeln eines fruchttragenden Baumes³. Auch *desecare* bezeichnet das rechtmässige oder unrechtmässige Abschneiden von Weintrauben oder Halmfrüchten⁴, da würde als einziger sicher aus dem Gebiet des Diebstahls in das der Sachbeschädigung hinübergreifender Ausdruck *combuserit* — wie wohl sicher zu lesen ist — bleiben. Aber auch *comburare* kann zur Noth auf das Brennen der *silva carbonaria*, eine rechtmässige Fruchtziehung wie das *caedere* der *silva caedua*, und nicht nur auf unrechtmässiges Sengen und Brennen von Bäumen oder Feldfrüchten bezogen werden⁵. Alle das Delict bezeichnende

¹ Beide Gattungen nennt zB. L. 27 D. 7, 1.

² Man vergleiche L. 62 § 8 D. 47, 2: *si eos (fructus) clam deportaveris*. Zu *exportare* ist *ex fundo*, zu *deportare*: *in cellam* hinzuzudenken (s. Cato *de agric.* 147—148 ed. Keil).

³ In dem vom *ususfructus* handelnden tit. Dig. 7, 1 wird *arbores frugiferas excidere* als nicht zum *ususfructus* gehörige also delictische Handlung bezeichnet (L. 13 cit. § 4): der Gegensatz ist *arbores non frugiferas* (= *silva caedua*) *excidere*.

⁴ L. 11 § 5 D. 7, 1: *si fur decerpserit vel desecerit fructus maturos pendentes . . .*; L. 27 § 25 D. 9, 2: *si olivam immaturam decerpserit vel segetem desecerit . . .*

⁵ Man vergleiche L. 29 D. 19, 2: *redemptor silvam ne caedito*

Verbalausdrücke passen also auf *furtum*¹. Dass es sich aber hauptsächlich um Entwendung und erst in zweiter Linie um Beschädigung der Früchte handelt, zeigt vor allem die Präposition *ex* in '*si quis ex fundo . . . deportaverit . . .*': sie bestimmt das verhandelte Delict deutlich als dolose Entfernung von Früchten. Diese Entwendung ist aber nicht ohne Weiteres als *furtum* aufzufassen, denn es ist nicht allein von den reifen, sondern auch von den unreifen Früchten die Rede; Contrectation unreifer Früchte ist aber, da dieselben noch kein eigenes Rechtsobject, sondern einen Theil des zugehörigen Baumes, soweit es Baum-, oder des Ackers, soweit es 'stehende' Früchte sind, bilden, nicht Diebstahl, sondern Sachbeschädigung. Das zeigt folgende Stelle (L. 27 § 25 D. 9, 2): *Si olivam immaturam decerpserit vel segetem desecuerit immaturam vel vineas crudas, Aquilia tenebitur, quod si iam maturas, cessat Aquilia*. Man könnte, weil die unreifen Früchte einbegriffen sind, aber doch im übrigen deutlich von Felddiebstahl und nicht von eigentlicher Schadenstiftung (Beschädigung) die Rede ist, annehmen, dass die lex Manciana den Begriff des *furtum* auch auf die unreifen, noch nicht perceptionsfähigen Früchte ausgedehnt habe, doch kommt auf die Construction des Rechtsfalles wenig an, da genügend feststeht, dass wir bei der Herstellung des die Strafe enthaltenden Nachsatzes sowohl *furtum* — wegen der *fructus maturi* — als *damnum* — wegen der *fructus immaturi* — berücksichtigen müssen.

Sehen wir nun zu, wie sich der Nachsatz zu diesem Ergebniss verhält. Man sieht auf den ersten Blick, dass zwei Kategorien von Personen, denen etwas zu leisten ist und dementsprechend zwei verschiedene Leistungen unterschieden sind: der die erste Kategorie bezeichnende Dativ ist *conductoribus vilicisve*

neve cingito (schälen) *neve deurito* . . . Hier kann *deurere*, das mit *caedere* und *cingere* zusammen genannt wird, nur vom Brennen des Waldes zur Gewinnung von Kohlen verstanden werden. Für *deurere* konnte *comburare* gesagt sein.

¹ Damit mir Niemand den Einwand mache, dass doch die Begriffe *fructus maturus*, *immaturus* nicht wohl auf eine — von mir als Object des *comburare* angenommene — *silva carbonaria* passten, citire ich L. 27 § 26 D. 9, 2, wo diese Begriffe auf das Gegenstück der *silva carbonaria*, die *silva caedua* angewandt werden: *idem in silva caedua scribit, ut, si immatura, Aquilia teneatur, quod si matura interceperit, furti teneri cum et arborum furtim caesarum*.

eius f. und der zugehörige Accusativ . . . *detrimentum*, der zweite Dativbegriff: *ei, cui de . . .* und das Object der Leistung: . . . *tantum (praestare d[e]bebit)*. Zum Glück steht dieses Resultat trotz der Beschädigung des Steins absolut fest. Sehen wir zu, ob wir noch weiter festen Boden unter den Füßen behalten können. Es macht nichts aus, ob die beiden Leistungen in einem oder in zwei Sätzen angegeben waren, denn sachlich zerfällt der Nachsatz deutlich in jene zwei Theile. Man mag also nach Belieben entweder am Ende von III 24 *praestare debet* ergänzen und vor *coloni* (IV 1) den Anfang eines neuen Satzes annehmen oder auch behaupten, dass *praestare d[e]bebit* in IV 2 zu beiden Theilen des Nachsatzes gehöre. Der erste Theil des Nachsatzes lautet also: . . . *detrimentum conductoribus vilicisve eius fundi praestare debet* — es bleibt dabei jedem überlassen *praestare debet* als nur dem Sinn nach zu ergänzendes Prädicat zu betrachten. Der Entwender (oder Beschädiger) von Feldfrüchten war also zur Leistung des *detrimentum*, zum Schadenersatz, verpflichtet. Das *detrimentum* war aber noch näher bestimmt, denn die zwischen *desequerit* und *detrimentum* stehenden Buchstaben können nur einem Genitiv, der ja vortrefflich zu *detrimentum* passt, angehören, da . . . NII = *nii* deutlich lesbar ist. *Sequ(entis) [b]ien(n)ii detrimentum*, wie ich lese, dürfte wie epigraphisch so auch sachlich gerechtfertigt sein. Mit der Leistung des Interesses, welche die *lex Aquilia* dem Beschädigten garantirt, kann m. E. sehr wohl der *ex lege Manciana* stipulirte Ersatz des innerhalb der nächsten zwei Jahre (vom Tage des Felddiebstahls ab) merkbaren Schadens in Einklang gebracht werden. Ich meine, eine solche Bestimmung lässt sich annehmen, denn weder konnte man ohne Weiteres die Quantität der gestohlenen reifen Früchte bestimmen — der Dieb konnte ja sehr bald einen Theil verkauft oder sonstwie beseitigt haben — noch bei den unreifen Früchten deren Erntewerth errathen. Wartete man dagegen den Ausfall der nächsten Ernte ab — und hierfür ist ein *biennium* m. E. eine ganz angemessene Frist, da nicht jede Fruchtart alle Jahre eine Ernte giebt¹ —, so liess sich das Interesse, welches der Beschädigte daran hatte, dass seine Aecker und Obstgärten unbehelligt geblieben wären, darstellen als die Differenz zwischen dem Ertrag des nächsten und dem Durchschnittsertrag der früheren

¹ Columella sagt z. B. 5, 8, 2, dass die Olive in der Regel nur alle zwei Jahre eine Ernte giebt.

Ernten. Gab zB. die innerhalb des nächsten *biennium* erfolgende Ernte der verschiedenen Culturen einen Ertrag im Werth von 5000 Denaren, während man früher durchschnittlich für 8000 Denare geerntet hatte, so hätte nach meiner Herstellung der Schadenstifter 3000 Denare zu leisten gehabt¹. Der Ersatz des Interesses wird auch in den Rechtsquellen ausdrücklich auf das Interesse an einem künftigen, durch die Beschädigung in Frage gestellten Gewinn bezogen: *quantum mea interfuit, id est quantum mihi abest quantumque lucrari potui* (L. 13 pr. D. 46, 8); *amisisse dicemur quod aut consequi potuimus* (L. 33 pr. D. 9, 2); speziell für Interesse an künftiger Ernte: L. 62 § 1 D. 6, 1: *generaliter autem cum de fructibus aestimandis quaeritur constat animadverti debere . . . an petitor frui potuerit . .* (vgl. Cohnfeldt, Interesse p. 102 f.).

Ich hoffe, meine Lesung hat die Probe auf ihre sachliche Zulässigkeit bestanden: Garantie des aus dem Diebstahl an reifen und unreifen Früchten innerhalb eines *biennium* sich ergebenden Schadens ist nach meiner Lesung in der *lex Manciana* stipulirt und Ersatz des Interesses ist die im ordentlichen Recht für Diebstahl unreifer Früchte festgesetzte Busse. (Schluss folgt.)

Göttingen.

A. Schulten.

¹ Ueber die verschiedenen Interpretationen, deren das *eius quod interest* fähig ist, vergleiche man das Buch von Cohnfeldt, Der Lehre vom Interesse und A. Pernice, Zur Lehre von der Sachbeschädigung (1867) S. 240 f.